

# **COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPT DER SPORTUNION GRABERN**

**zur Wiederaufnahme des Trainings- und  
Spielbetriebs in Österreich  
auf der Sportanlage der SU Grabern (Grabern-Arena)  
in 2020 Schöngrabern, Sportplatz 1  
Fassung vom 17. September 2021**

**basieren auf dem COVID-19-Präventionskonzept  
des Österreichischen Fußball-Bundes  
mit Stand vom 14.09.2021**

welchem die COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV und 8. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung vom 13. September zu Grunde liegt

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2021\\_II\\_214/BGBLA\\_2021\\_II\\_214.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_214/BGBLA_2021_II_214.html)

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2021\\_II\\_223/BGBLA\\_2021\\_II\\_223.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_223/BGBLA_2021_II_223.html)

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2021\\_II\\_278/BGBLA\\_2021\\_II\\_278.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_278/BGBLA_2021_II_278.html)

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2021\\_II\\_394/BGBLA\\_2021\\_II\\_394.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_394/BGBLA_2021_II_394.html)

## **COVID-19 Beauftragter der Sportunion Grabern**

Name: Ernst Semmelmeier  
Kontakt Mail: [ernst.semmelmeyer@gmx.at](mailto:ernst.semmelmeyer@gmx.at)  
Kontakt Mobil: +43 664 2118373

### **Vorbemerkung:**

Sämtliche der nachstehenden Regelungen für SpielerInnen gelten für SchiedsrichterInnen gleichermaßen.

## **1. Informationen zu COVID-19**

Aufgrund der sich ständig verändernden wissenschaftlichen Grundlagen und Erkenntnisse wird für weiterführende Informationen zu **COVID-19** auf die Ausführungen der nachstehenden Quellen verwiesen:

- **Bundesministerium** für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (kurz BMSGPK)  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)
- **AGES** – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
[www.ages.at](http://www.ages.at)
- **RKI** – Robert Koch-Institut  
[www.rki.de](http://www.rki.de)

## 2. Allgemeine Präventionsmaßnahmen

### 2.1. Verhaltensregeln

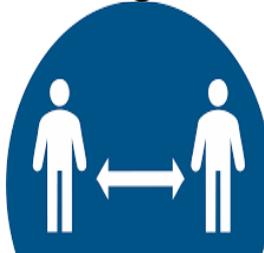
Die wichtigsten und effektivsten **Maßnahmen** zum **persönlichen Schutz**, sowie zum Schutz von anderen Personen vor der Ansteckung mit Erregern respiratorischer Infektionen sind eine gute **Händehygiene**, korrekte **Hustenetikette** und das Einhalten eines **Mindestabstandes** von **2 Metern** gegenüber anderen Personen. Diese Maßnahmen gelten generell auch während der Grippesaison.



- **Regelmäßiges Händewaschen** ist wichtig, insbesondere
  - vor und nach Zubereitung von Lebensmitteln
  - vor dem Essen
  - nach Benutzung der Toilette und
  - immer dann, wenn die Hände verunreinigt sind
- **Händewaschen** für mindestens **30 Sekunden**
  - Die Durchführung der Handhygiene mit warmen Wasser und Seife ist notwendig, wenn die Hände sichtbar verunreinigt sind (mindestens 30 Sekunden Waschen empfohlen)



FFP2-Maske  
tragen



- Sofern die Hände nicht sichtbar verunreinigt sind, sollten regelmäßig **Handdesinfektionsmittel** angewendet werden.
- Es ist grundsätzlich ein **Mindestabstand** von **2 Metern** gegenüber Personen, die nicht im selben Haushalt leben, einzuhalten!
- Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen (bspw. Einkauf) und in allen öffentlichen Verkehrsmitteln ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) zu tragen
- Folgendes ist u.a. beim Tragen der Schutzvorrichtung zu beachten:
  - Mund und Nase sollen vollständig bedeckt sein
  - Während dem Tragen MNS nicht berühren
  - Nach der Verwendung nur die seitlichen Bänder zum Abnehmen berühren
- Beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedecken und sofort entsorgen.
- Mit den Fingern nicht ins Gesicht greifen!

### **3. Präventionsmaßnahmen zur Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebs**

Dieses Konzept legt sämtliche Präventionsmaßnahmen fest, die zur Wiederaufnahme des Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetriebs ab dem 19. Mai 2021 erforderlich sind. Das Präventionskonzept wird laufend an die aktuell geltenden Bestimmungen und Verordnungen angepasst.

Die Verantwortung zur Umsetzung des Präventionskonzepts liegt bei der Sportunion Grabern (nachfolgend auch SU Grabern oder SUG genannt).

Daher werden alle SpielerInnen, TrainerInnen, Funktionäre und sonstige Personen (insbesondere auch die Eltern der NachwuchsspielerInnen) aufgefordert, die getroffenen Maßnahmen mitzutragen.

Vom Verein wurde dazu zumindest ein COVID-19-Beauftragter bestellt. Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzeptes der Sportunion Grabern sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Anläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzeptes zu überwachen.

Der **COVID-19 Beauftragte** der SU Grabern, sowie dessen Kontaktdaten sind auf Seite 2 dieses COVID-19-Präventionskonzeptes angeführt.

Zur Fortführung des Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetriebs wurden daher nachstehende Präventionsmaßnahmen getroffen.

#### **3.1. Informations-/Aufklärungspflicht und Schulung**

Sämtliche SpielerInnen bzw. deren gesetzlicher Vertreter, BetreuerInnen und TrainerInnen werden vom Verein über die Inhalte dieses Präventionskonzeptes aufgeklärt. Insbesondere sind nachstehende Bereiche abzudecken:

- Verhaltensregeln auf und abseits des Spielfeldes
- Verhaltensregeln in hygienischer Hinsicht
- Regeln zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- Empfehlungen für den privaten Bereich
- Schulung in Bezug auf Hygienemaßnahmen
- Schulung in Bezug auf Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests

### 3.2. Sicherstellung der Gesundheit der SpielerInnen, BetreuerInnen, TrainerInnen

Der Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb ist sowohl **im Freien** als auch in **geschlossenen Räumlichkeiten** (z.B.: Sporthalle) **erlaubt**.

Weiterhin gilt, dass **SpielerInnen, TrainerInnen, sowie BetreuerInnen, die sich krank fühlen, weder an Trainingseinheiten noch an Spielen teilnehmen dürfen!** Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

Jegliche **Teilnahme** am Trainingsbetrieb erfolgt auf **eigene Gefahr**.

a.) für die **Sportausübung im Freien** gilt:

- Die Sportausübung, Trainingseinheiten und Spiele sind in sportartüblicher Mannschaftsgröße möglich.
- **Vollkontakttraining** ist wieder **erlaubt**.
- Jeder, der sich auf der Sportanlage aufhält, muss die Voraussetzung für das Betreten der Sportanlage („**Eintrittstest**“) erfüllen. Es ist das Vorweisen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr notwendig. (Siehe dazu in lt. d.)
- Es ist eine **Registrierungspflicht** erforderlich, wenn die Aufenthaltsdauer auf der Sportstätte länger als 15 Minuten beträgt (Siehe in Punkt 4.1).  
Diese Registrierungspflicht wird für SpielerInnen und TrainerInnen mit der jeweiligen **Trainings-Anwesenheitsliste** und den damit verknüpften Kontaktdaten erfüllt. Bei Spielen wird der Online-Spielbericht dafür herangezogen.  
Zuseher, Eltern und Begleitpersonen der Kinder und sonstige Besucher werden in der **Teilnehmerliste zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten (Contact Tracing)** mit Vor- und Zuname, Telefonnummer oder E-Mail Adresse erfasst und es wird aufgezeichnet, wie lange sich diese Personen auf der Sportanlage aufgehalten haben. Ein Exemplar dieser Teilnehmerliste befindet sich im Anhang.
- Die Anzahl von Personen auf der Sportstätte während des Trainingsbetriebs wird auf ein Mindestmaß, das zur Abwicklung der Trainingseinheit gebraucht wird, reduziert. Die Trainingseinheiten werden zeitlich so koordiniert, dass es so wenig wie möglich zu Überschneidungen mit anderen Mannschaften kommt.
- Die auf der Sportstätte zu Verfügung gestellten **Desinfektionsmittel** für die Handhygiene sind beim Betreten und Verlassen der Grabern-Arena zu **nutzen**. Dies kann durch korrektes, gründliches Waschen der Hände mit Seife ersetzt werden.
- **Umarmen** und **Händeschütteln** bei der Begrüßung und Verabschiedung sind zu **unterlassen**.
- Die Verwendung von persönlichen und **personalisierten Getränkeflaschen** wird empfohlen!

**b.) für die Sportausübung in geschlossenen Räumlichkeiten gilt:**

- Die Sportausübung, Trainingseinheiten und Spiele sind in sportartüblicher Mannschaftsgröße möglich.
- **Vollkontaktraining** ist wieder **erlaubt**.
- Vorweisen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr („Eintrittstest“) erforderlich (Siehe dazu in lit. d.)
- Registrierungspflicht erforderlich, wenn die Aufenthaltsdauer auf der Sportstätte länger als 15 min beträgt (Siehe in Punkt 4.1)

**c.) Geschlossene Räume:**

- Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen (z.B.: Umkleidekabinen) ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Auf eine gute Durchlüftung der Räumlichkeiten ist zu achten.
- Türen von Kabinen, Räumen und Zimmern sollten insgesamt möglichst offen bleiben, damit keine Türgriffe benutzt werden müssen.
- Besprechungen mit Gruppen werden bestmöglich nur im Freien durchgeführt.
- Einzelduschen wird empfohlen. Wenn mehrere Personen einen Duschaum nutzen, sollte dies zeitlich gestaffelt werden.

**d.) Es dürfen nur Personen die Sportstätte betreten, die einen Eintrittstest vorweisen.**

Dabei ist für Personen **ab dem 12. Geburtstag** folgendes zu beachten:

- **Antigentest** zur Eigenanwendung mit digitaler Lösung: **24 Stunden gültig**
- Nachweis eines **Antigentests** von einer befugten Stelle: **24 Stunden gültig**  
Hierzu zählen die Antigentests von den div. Teststraßen, aber auch die Tests, die in den Apotheken oder Testcontainer genommen werden.  
Die Adressen und zugehörigen Öffnungszeiten für Testungen im Bezirk Hollabrunn sind unter <https://notrufnoe.com/testungen-bezhl/> zu finden.
- Nachweis eines **PCR Tests** von einer befugten Stelle: **72 Stunden gültig**  
Hierzu zählen beispielsweise auch die Gurgeltests von [www.allesgutgelt.at](http://www.allesgutgelt.at).
- Antigentest zur Eigenanwendung unter **Aufsicht vor Ort**: **einmalig gültig**  
Sollte nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden, wenn aus zeitlichen Gründen vorab keine andere Möglichkeit der Testung durchgeführt werden konnte.
- Schultest werden anerkannt:  
**Antigentests: 48 Stunden gültig**  
**PCR-Tests: 72h gültig**

**Ausgenommen davon sind:**

- **Bereits geimpfte Personen**
  - Bei einer **Zweitimpfung**, wenn diese nicht länger als 360 Tage zurückliegt und zwischen Erst- und Zweitimpfung mind. 14 Tage verstrichen sind.
  - Bei Impfstoffen mit nur einer vorgesehenen Impfung, ab dem 22. Tag nach der Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf.
  - Bei einer Impfung, wenn mind. 21 Tage davor ein positiver PCR-Test oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag. Die Impfung darf hier nicht länger als 360 Tage zurückliegen.
  - Weitere Impfungen, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer der eben genannten Impfungen mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen.
- **Genesene Personen**
  - Nachweis einer Infektion in Form eines **Absonderungsbescheides** nicht älter als 180 Tage.
  - **Antikörpernachweis**, der nicht älter als 90 Tage ist.
  - **Ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten 180 Tagen **überstandene Infektion**.

**Jeder Beteiligte am Spiel-, Wettkampf- und Trainingsbetrieb ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!**

## **4. Vorkehrungen bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion**

### **4.1. Erhebung von Kontaktdaten (Contact Tracing)**

Als Verein/ Betreiber einer Sportstätte sind wir verpflichtet, von Personen, die sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, folgende Daten zu erheben:

- Vor- und Zuname
- Telefonnummer oder E-Mail Adresse

Diese Daten sind mit Datum und Uhrzeit des Betretens der Sportstätte zu versehen, damit der Bezirksverwaltungsbehörde die Daten auf Verlangen vorgelegt werden können. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Datenschutzvorschriften, welche auch auf der zugehörigen **Teilnehmerliste zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten (Contact Tracing)** angeführt sind (siehe Anhang).

Die Daten werden längstens 28 Tage, gerechnet vom Zeitpunkt der Erhebung, aufbewahrt und dann unverzüglich gelöscht.

Für **Zusammenkünfte im Freien** besteht die **Registrierungspflicht** bei mehr als **100 Zuschauern**.

### **4.2. Umgang mit möglichen Infektionen bezgl. SARS-CoV-2**

Bei **Krankheitssymptomen** jeglicher Art ist für die betroffene Person **kein Trainingsbetrieb gestattet** bzw. ist ein ggf. laufender Trainingsbetrieb sofort einzustellen. Die betroffene Person muss

- die **Sportstätte** umgehend **verlassen**,
- die zuständige **Gesundheitsbehörde informieren** (Gesundheitshotline 1450),
- deren Anweisungen strikt befolgen und
- der Vereinsführung und dem Trainer von diesen Anweisungen berichten.

Tritt ein Verdachtsfall außerhalb des Trainings/ Spiels auf, sind die Gesundheitsbehörde sowie die Vereinsführung und der Trainer darüber zu informieren. Ist ein bestätigter Fall aufgetreten, hat der Verein, sobald er davon Kenntnis erlangt, die Gesundheitsbehörde zu informieren.

## **5. Hygiene und Reinigungsplan**

- Unvermeidbar mit den Händen zu berührende Gegenstände und Kontaktflächen (Türklingen, usw.) werden zumindest einmal täglich desinfiziert.
- WC-Anlagen und Dusch- und Waschräume werden täglich bzw. nach jedem Tag, an dem die Sportanlage genutzt wird, desinfiziert.
- Eine Grundreinigung der Gemeinschaftsräume und Umkleidekabinen wird mindestens einmal pro Woche durchgeführt.

## **6. Präventionsmaßnahmen beim Trainingsbetrieb**

Die Sportunion Grabern ist als Verein für die Umsetzung der organisatorischen und hygienischen Präventionsmaßnahmen zu Reduzierung des Infektionsrisikos von Personen im Fußballumfeld verantwortlich.

Daher werden alle SpielerInnen, TrainerInnen, Funktionäre und sonstige Personen (insbesondere auch die Eltern der NachwuchsspielerInnen) aufgefordert, die getroffenen Maßnahmen mitzutragen.

### **6.1. Allgemeine Maßnahmen**

- **Eingangskontrollen** regeln den Zugang zur Sportstätte für alle Personen und müssen sicherstellen, dass von Personen die Daten erhoben werden, die sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten (Siehe Punkt 4.1)
- Es wird am Trainingsgelände ausreichend **Handdesinfektionsmittel** zu Verfügung gestellt. Diese sind beim Betreten und Verlassen der Sportanlage zu nutzen.
- Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige **Händewaschen** und –desinfizieren vor und nach dem Training/ Spiel. Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Zudem sollte spucken und Nase putzen auf dem Spielfeld vermieden werden.
- Persönliche Utensilien (z.B. Trinkflaschen, Handtücher, etc.) sollen gekennzeichnet und auf keinen Fall geteilt werden.

### **6.2. Geschlossene Räume**

- Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen (z.B.: Umkleidekabinen) ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Regelmäßige Reinigung mit handelsüblichen Reinigungsmitteln am Ende des Trainingstages.
- Auf gute Durchlüftung der Räume wird geachtet.
- Türen von Kabinen, Räumen und Zimmern sollten insgesamt möglichst offen bleiben, damit keine Türgriffe benutzt werden müssen.
- Besprechungen mit Gruppen werden bestmöglich nur im Freien durchgeführt.
- Einzelduschen wird empfohlen. Wenn mehrere Personen einen Duschaum nutzen, sollte dies zeitlich gestaffelt werden.
- Im Trainingsbetrieb werden beide Kabinen genutzt. Diese werden idealerweise immer von den gleichen Personen genutzt.

### **6.3. Trainingsutensilien**

- Das persönliche Trainingsgewand, Handtücher und Trinkflaschen werden von den SpielerInnen selbst mitgebracht.
- Die Trainingsutensilien sind nach dem Training im Lagerraum (Ballkammerl) ordnungsgemäß zu verstauen.
- Es gibt einen Hygiene- und Reinigungsplan für die Trainingsutensilien.

### **6.4. Medizinische Versorgung**

- Die Therapeuten und Ärzte werden angehalten, auf hygienische Standards zu.
- Eine konsequente Handhygiene ist notwendig.
- Die Räumlichkeiten sind ausreichend zu lüften und vor/nach Behandlungen (insbesondere Untersuchungsliegen) zu reinigen

## **7. Trainingseinheiten oder Spiele mit Zuschauern**

### **7.1. Zuschaueranzahl**

Die für die Ausübung des Fußballsports erforderliche Anzahl von SpielerInnen ist hier ebenso wenig in die etwaige Höchstteilnehmerzahl miteinzurechnen, wie ErsatzspielerInnen, TrainerInnen, BetreuerInnen und sonst für die Organisation der Veranstaltung notwendigen Personen, wie beispielsweise Ordner.

### **7.2. Allgemeine Verhaltensregeln**

#### **7.2.1. Für SpielerInnen und BetreuerInnen**

- **Eingangskontrollen** regeln den Zugang zur Sportstätte für alle Personen und müssen sicherstellen, dass von Personen die Daten erhoben werden, die sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten (Siehe Punkt 4.1), wenn dies aufgrund der Anzahl der Zuschauer vorgeschrieben ist.
- Es wird ausreichend **Handdesinfektionsmittel** auf dem Gelände der Grabern-Arena zu Verfügung gestellt.
- Die auf der Sportstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene sind beim Betreten und Verlassen der Grabern-Arena zu nutzen. Dies kann durch korrektes, gründliches Waschen der Hände mit ausreichend Seife ersetzt werden.
- **Umarmen** und **Händeschütteln** bei der Begrüßung und Verabschiedung sind möglichst zu **unterlassen**.
- Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige **Händewaschen** und –desinfizieren vor und nach dem Training/ Spiel. Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Zudem sollte spucken und Nase putzen auf dem Spielfeld vermieden werden.
- Persönliche Utensilien (z.B. Trinkflaschen, Handtücher, etc.) sollen gekennzeichnet und auf keinen Fall geteilt werden.
- Für **Spiele** gelten folgende zusätzliche **Verhaltensregeln**:
  - Auf einem Handschlag der beiden Teams vor und nach dem Spiel wird verzichtet.
  - Das Einlaufen erfolgt zeitlich getrennt zwischen den Mannschaften und dem Schiedsrichterteam. Die Teams stellen sich nicht wie gewohnt zur Begrüßung der Mannschaften auf. Die Formationen sind direkt einzunehmen und das Spiel ist vom Schiedsrichter zu starten.

#### **7.2.2. Für Zuschauer**

Es ist ein Eintrittstest, der Impfnachweis oder ein Genesungsnachweis (Siehe Punkt 3.2 lt. d) bei Zusammenkünften mit mehr als 25 Teilnehmern vorzulegen und es besteht eine

Registrierungspflicht im Freien bei mehr als 100 Personen, wenn die Aufenthaltsdauer länger als 15 Minuten beträgt (Siehe Punkt 4.1).

### 7.2.3. Anzeigepflicht

Für alle Veranstaltungen (dazu zählt auch jede Trainingseinheit vor Publikum) gilt eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Zuschaueranzahl mehr als 100 Personen umfasst. Diese Anzeige ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung an die Behörde zu übermitteln. Eine Vorlage eines Präventionskonzepts bedarf es in diesem Fall nicht, es ist aber für die Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zeit, Ort und Dauer der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft und die voraussichtliche Teilnehmeranzahl

Die Anzeige von Veranstaltungen bei der BH Hollabrunn wird von unserem COVID-19-Beauftragten in Absprache mit den jeweiligen Trainern durchgeführt. Es besteht auch die Möglichkeit, dies für alle Spiele und Trainingseinheiten zentral über Fußball-Online abzuwickeln.

### 7.2.4. Bewilligungspflicht

Bei einer Zuschaueranzahl von mehr als 500 Personen ist eine Bewilligung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Der Behörde steht sodann eine zweiwöchige Entscheidungsfrist zu. In diesem Fall ist eine Anzeige selbstverständlich nicht erforderlich.

Das Ansuchen um Bewilligung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zeit, Ort und Dauer der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft und die voraussichtliche Teilnehmeranzahl

Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen ein **Präventionskonzept** vorzulegen.

Das Ansuchen um Bewilligung von Veranstaltungen bei der BH Hollabrunn wird von unserem COVID-19-Beauftragten nach Absprache mit unserem Obmann und den jeweiligen Trainern durchgeführt. Es besteht auch die Möglichkeit, dies für alle Spiele und Trainingseinheiten zentral über Fußball-Online abzuwickeln.

### 7.2.5. Mehrere zeitgleiche Veranstaltungen

Es dürfen mehrere Veranstaltungen zeitgleich stattfinden, wenn die Höchstzahl der Zuschauer je Veranstaltung (ab 100 Personen Anzeigepflicht, ab 500 Personen Bewilligungspflicht)

eingehalten werden und durch räumliche/ bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung eine Durchmischung der Personengruppen ausgeschlossen werden kann.

## **8. Kantinenbetrieb**

Ein Kantinenbetrieb ist unter Einhaltung folgender Voraussetzungen zulässig:

- Ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (**Eintrittstest**) ist vorzulegen (Siehe Punkt 3.2 lit. d)
- Es besteht eine **Registrierungspflicht** aller Personen, wenn die Aufenthaltsdauer länger als 15 Minuten beträgt (Siehe Punkt 4.1), es sei denn es werden nur Speisen und/ oder Getränke abgeholt.
- Erstellung eines Präventionskonzepts und Namhaftmachung eines COVID-19-Beauftragten bei Öffnung unabhängig von Spiel/ Training.  
Die Kantine der Grabern-Arena ist aber ohnehin nur zu Spielen und beim Training geöffnet.

## **9. Hygienevorgaben und Nutzung sanitärer Einrichtungen**

- An folgenden Punkten der Sportanlage wird **Desinfektionsmittel** zur Handhygiene bereitgestellt:
  - Eingangsbereich der Zuseher (Ständer – „handfrei“)
  - Kantine bzw. Ausgabefenster
  - Kabineneingang für Schiedsrichter, Spieler, Trainer, etc. (Ständer)
  - Vor den WC-Anlagen (Ständer)
- In den WC-Anlagen sind zusätzlich zum Desinfektionsmittel im Eingangsbereich Seifenspender zur Desinfektion der Hände bereitgestellt.  
Eine Verwendung derselben Handtücher durch unterschiedliche Personen ist nicht zulässig. In unseren WC-Anlagen befinden sich Einmalhandtuchspender.
- Die Türklinken werden regelmäßig desinfiziert.

**Jeder Besucher der Grabern-Arena ist selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!**

## 10. Anhang

### ➤ Teilnehmerliste

Teilnehmerliste zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten (Contact Tracing)

### ➤ Handlungsempfehlungen

Zur Umsetzung des Trainings- und Spielbetriebs in Österreich



# Handlungsempfehlungen



## zur Umsetzung des Trainings- und Spielbetriebs in Österreich

Es gilt die 3G-Regel beim Zutritt zur Sportstätte für Personen ab dem 12. Geburtstag



### GETESTET

- PCR-Test gültig für 72 Stunden.
- Antigen-Test gültig für 24 Stunden (auch Schultests werden anerkannt).
- Antigen-Test zur Eigenanwendung mit digitaler Lösung gültig für 24 Stunden.



- Zweitimpfung, wenn diese nicht länger als 360 Tage zurückliegt und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mind. 14 Tage verstrichen sind.
- Bei Impfstoffen mit nur einer vorgesehenen Impfung, ab dem 22. Tag nach der Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf.
- Bei einer Impfung, wenn mind. 21 Tage davor ein positiver PCR-Test oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag und die Impfung hier nicht länger als 360 Tage zurückliegt.
- weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer der eben genannten Impfungen mindestens 120 Tage verstrichen sind.



### GENESEN

- Nach überstandener Erkrankung in den letzten 180 Tagen.
- Als Beleg gilt ein Antikörpertest (nicht älter als 90 Tage) oder ein Absonderungsbescheid.



### 1 INFORMIEREN UND AUFKLÄREN

Verantwortungsvolle Umsetzung und Aufklärung aller Beteiligten über das Präventionskonzept und die Handlungsempfehlungen.



### 2 FREIWILLIGES TRAINING & SPIEL

Die Teilnahme am Training & Spiel erfolgt auf eigene Gefahr und unter Einhaltung des Präventionskonzeptes, der Handlungsempfehlungen und den behördlichen Vorgaben.



### 3 HÄNDE WASCHEN

Hygienestandards: immer Hände waschen und desinfizieren, husten ausschließlich in die Armbeuge, spucken vermeiden.



### 4 REGISTRIEREN

Registrierungspflicht in geschlossenen Räumen (Sporthallen udgl.) und bei Zusammenkünften mit mehr als 100 Zuschauern erforderlich, wenn die Aufenthaltsdauer auf der Sportstätte länger als 15 min beträgt.



### 5 COVID 19 BEAUFTRAGTER

Für die Vereine oder Betreiber der Sportstätte besteht die Verpflichtung zur Ausarbeitung eines Covid-19-Präventionskonzeptes und zur Bestellung eines COVID-19 Beauftragten.



### 6 SPORTAUSÜBUNG

Sportausübung ist in sportartüblicher Mannschaftsgröße und unter Vorweis eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr möglich.



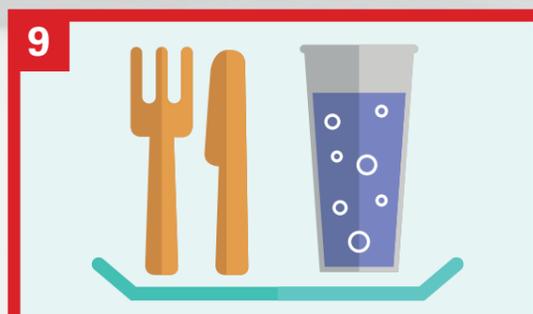
### 7 UMKLEIDEKABINE & DUSCHE

Diese Bereiche dürfen uneingeschränkt benutzt werden. Dennoch soll der Aufenthalt auf ein Minimum reduziert werden.



### 8 ZUSCHAUER ZULÄSSIG

Es gilt eine Registrierungs-, Anzeige-, bzw. Bewilligungspflicht. Es gilt keine Maskenpflicht.



### 9 KANTINENBETRIEB

Bei Trainings- und Spielen ist ein Kantinenbetrieb unter Einhaltung der 3G-Regel uneingeschränkt möglich. Es gilt eine Registrierungsspflicht.

Für das Bundesland Wien gelten teilweise eigene Regelungen.  
Abrufbar unter: <https://coronavirus.wien.gv.at/neue-corona-regeln/>

Stand: 14.09.2021

## Viel Spaß beim Fußball spielen!

